

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schlösser (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Geplante Blockadeaktionen gegen den AfD-Bundesparteitag in Erfurt

Im April und Mai 2026 fanden in der Landeshauptstadt Erfurt mehrere öffentlich beworbene Veranstaltungen des Aktionsbündnisses „Widersetzen“ statt, bei denen die Vorbereitung von Protestaktionen gegen den für den 4. und 5. Juli 2026 geplanten AfD-Bundesparteitag im Mittelpunkt stand. Nach Medienberichten nahmen an einer Auftaktveranstaltung im Café Nerly rund 400 Personen teil; insgesamt wird eine Mobilisierung von mehr als 15 000 Teilnehmern angestrebt.

Dabei wurden neben Demonstrationen ausdrücklich auch Sitzblockaden, insbesondere auf Zufahrtswegen zur Messe Erfurt, angekündigt. Ziel der Aktionen ist nach den eigenen Einlassungen der Organisatoren nicht lediglich eine begleitende Meinungsäußerung, sondern erkennbar auch, der betroffenen Partei keinen reibungslosen Ablauf ihres Parteitags zu ermöglichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu mit Beschluss vom 1. Oktober 2025 – 1 BvR 2428/20 – klargestellt, dass Zusammenkünfte, die auf die Störung, Verhinderung oder „Sprengung“ einer anderen Versammlung gerichtet sind, nicht vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst sind.

Vor diesem Hintergrund drängt sich auf, dass bereits die öffentlich angekündigten und vorbereiteten Aktionsformen eine strafrechtliche Relevanz entfalten und entsprechende Maßnahmen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden erfordern.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 5. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Mai 2026 beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse liegen den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Freistaats Thüringen zu den öffentlich angekündigten und vorbereiteten Blockadeaktionen gegen den AfD-Bundesparteitag in der Landeshauptstadt Erfurt vor, insbesondere hinsichtlich Organisation, Mobilisierungsumfang, Aktionsformen (zum Beispiel Sitzblockaden auf Zufahrtswegen) und Zielrichtung der Maßnahmen?

Antwort:

Die gegenwärtig behördlich vorliegenden Informationen lassen vergleichsweise konkret erkennen, dass im Zeitraum des Bundesparteitags der AfD in Erfurt am 4. und 5. Juli 2026 mit einer ausgeprägten Versammlungs- und Protestlage zu rechnen ist. Mittlerweile sind acht Versammlungen mit insgesamt über 20 000 Teilnehmenden angemeldet.

Mit Blick darauf sowie auf die jüngsten vergleichbaren Ereignisse in den Jahren 2024 und 2025, beispielsweise in Essen, Riesa und Gießen, kann davon ausgegangen werden, dass neben ausschließlichen Versammlungen gleichlaufend verschiedenste Aktionsformen zumindest in Teilen darauf ausge-

richtet sein werden, die Durchführung des Bundesparteitags der AfD wenigstens zu erschweren. Dabei sind zahlreiche Versuche zu vielfältig gearteten Be- oder gar Verhinderungen der Anreise zum Veranstaltungsgelände sowie die Beeinträchtigung behördlicher Maßnahmen durch das Unpassierbarmachen von Verkehrswegen am wahrscheinlichsten.

Nach aktuellen Erkenntnissen wird das Mobilisierungspotential für die zu erwartenden Versammlungen insgesamt in einem mittleren fünfstelligen und für Personen mit Stör- oder Blockadeneigungen oder -absichten in einem niedrigen bis mittleren vierstelligen Bereich eingeschätzt.

2. Welche rechtliche Bewertung nimmt die Landesregierung im Hinblick auf derartige öffentlich angekündigte Aktionen vor, die nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt auf eine Verhinderung oder erhebliche Beeinträchtigung einer anderen Versammlung gerichtet sind, insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur fehlenden Schutzwürdigkeit solcher Zusammenkünfte?

Antwort:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 1. Oktober 2025 – 1 BvR 2428/20) Zusammenkünfte, die auf die Störung, Verhinderung oder „Sprengung“ einer anderen Versammlung gerichtet sind, nicht vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes erfasst sind. Dies gilt insbesondere für gezielte Stör- oder Blockadeaktionen gegen andere Versammlungen. Die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes ist grundsätzlich auch bei Gegenversammlungen zu beachten; zugleich sind jedoch die Rechte der betroffenen Versammlungsteilnehmer sowie die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fällt eine Zusammenkunft jedenfalls dann nicht in den Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, wenn sie ausschließlich darauf ausgerichtet ist, eine andere Versammlung zu stören oder zu verhindern, ohne selbst einen eigenen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten. Die zuständigen Behörden werden angemessene und notwendige präventive und repressive Maßnahmen treffen, um den ordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Dringlichkeitsanfrage 8/3321 in der Drucksache 8/3418 verwiesen.

3. Beabsichtigen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bereits im Vorfeld des Parteitags strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit den öffentlich angekündigten Blockadeaktionen aufzunehmen beziehungsweise wurden entsprechende Verfahren bereits eingeleitet (bitte gegebenenfalls die konkreten Verdachtsmomente darstellen)?

Antwort:

Die zuständige Staatsanwaltschaft Erfurt beabsichtigt derzeit nicht, bereits im Vorfeld des Parteitags strafrechtliche Ermittlungen aufgrund öffentlicher Ankündigungen von Blockaden aufzunehmen.

Im Besonderen hat sie mit Verfügung vom 28. April 2026 mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten von der Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Anlass für die Prüfung war eine Strafanzeige vom 21. April 2026 anlässlich öffentlicher Äußerungen aus dem Bereich eines Aktionsbündnisses. Im Ergebnis lag eine mögliche Strafbarkeit

- wegen sogenannten aufwieglerischen Landfriedensbruchs (§ 125 Abs. 1 Alt. 2 Strafgesetzbuch – StGB),
- wegen Nötigung (§ 240 StGB) oder versuchter Nötigung (§§ 240, 22, 23 StGB),
- wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Verbrechen (§ 30 StGB),
- wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB),
- wegen Störung von Versammlungen und Aufzügen (§ 21 Versammlungsgesetz – VersG),
- wegen Störung des öffentlichen Friedens (§ 126 StGB) oder
- wegen Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen (§ 26 VersG)

nicht vor.

Maier
Minister